

22/SN-26/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.692/1-DSR/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hochschultaxengesetz 1972,
das UOG 1975, das Kunsthochschul-
Organisationsgesetz 1970, das Akademie-
Organisationsgesetz 1955 und das
Forschungsorganisationsgesetz 1981
geändert werden soll;

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme des Datenschutzrates

BUNDESSETZENTWURF	
Zl.	26. GE 987
Datum:	29. JULI 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987

Dr. Würner

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschultaxengesetz 1972, das
Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das
Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das
Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden, unter einem
übermittelt.

22. Juli 1987
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sever



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.692/1-DSR/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hochschultaxengesetz 1972,
das UOG 1975, das Kunsthochschul-
Organisationsgesetz 1970, das Akademie-
Organisationsgesetz 1955 und das
Forschungsorganisationsgesetz 1981
geändert werden soll;

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 50. Sitzung vom 24.6.1987 zu dem
mit do. Zl. 10.720/16-SLPrs/87 übermittelten Entwurf vom 10.5.1987
folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Es wird mitgeteilt, daß durch das Inkrafttreten der Novelle des
Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 370/1986, eine Änderung hinsichtlich
§ 10 Datenschutzgesetz in der geltenden Fassung dahingehend erfolgt
ist, daß nunmehr keine Verpflichtung zur Erlassung einer
Betriebsordnung besteht. Anstelle dieses Terminus wird nun der
Begriff "Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit"
verwendet.

- 2 -

§§ 90 und 92 UOG (Art. II des Entwurfes) sollten daher sicherstellen, daß die vom Datenschutzgesetz geforderten Sicherheitsmaßnahmen jedenfalls erfüllt werden, unabhängig davon, welcher Terminus hierfür verwendet wird. Insbesondere sollte - eventuell in den Erläuterungen - klargestellt werden, daß die Betriebs- und Benützungsordnung des UOG nicht die vom Datenschutzgesetz geforderten Sicherheitsmaßnahmen (vor dem 1. Juli 1987 "Betriebsordnung iSd § 10 Datenschutzgesetz) ersetzen kann.

Schließlich wird dringend ersucht, in Zukunft die vom Bundeskanzleramt empfohlene 6-wöchige Frist für die Begutachtung von Rechtsvorschriften einzuhalten. Der vorliegende Entwurf ist ho. am 13. Mai 1987 eingelangt und war mit 30. Mai 1987 zur Begutachtung befristet.

25 Ausfertigungen ergehen ue. an das Präsidium des Nationalrates.

22. Juli 1987
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reere